

Nachrüstung von Fahrradabstellanlagen im Bestand

Förderrichtlinie zur Nachrüstung von Bestandsimmobilien mit hochwertigen Fahrradabstellanlagen für Wohngebäude und Arbeitsstätten

Gültig ab 1. Januar 2025



INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	
5.	Kombination mit anderen Förderprogrammen	4
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	
	ANHANG	
	Wie ist das Verfahren?	
1.1	Antragstellung	7
	Bewilligung	
1.3	Verwendungsnachweis	7
1.4	Auszahlung	7
	Erfolgskontrolle	
2.	Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt werden?	8

1. Was ist das Ziel der Förderung?

In Quartieren und Siedlungen mit älterem Wohnbestand sind Fahrradabstellanlagen nicht oder nicht ausreichend vorhanden, denn erst seit 2011 werden höhere bauordnungsrechtliche Anforderungen an das Fahrradparken gestellt. Ziel der Förderung ist es, den Gebäudebestand auf ein höheres Umweltschutzniveau zu bringen. Die Bereitstellung von bedarfsgerechten Abstellplätzen ist zudem ein bedeutender Baustein zur Förderung des Radverkehrs, da der Radverkehr als wichtiger und wachsender Bestandteil einer zukunftsgerichteten Mobilität angesehen wird.

Ziel der Förderung ist es, durch die Nachrüstung von hochwertigen Fahrradabstellanlagen die sichere und komfortable Unterbringung von Fahrrädern (auch Fahrradanhängern, Liegerädern, Behindertenfahrrädern und Lastenrädern) außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zu ermöglichen und mehr Menschen für den täglichen Einsatz ihrer Fahrräder zu gewinnen. Die Anlagen sollen so angeordnet und gestaltet sein, dass sie auch von Kindern, Älteren und Menschen mit wenig Körperkraft genutzt werden können, und mindestens überdacht sind.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Eigentümergemeinschaften, Mieterinnen oder Mieter (mit Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters) oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von

- Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten oder
- gewerblich genutzten Immobilien mit mehr als 10 Arbeitsplätzen deren Baugenehmigungen vor dem 1. Januar 2011 ausgestellt worden sind.

Nicht gefördert werden:

- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend: AGVO) ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst, a-e AGVO zutreffen.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art.1 Abs. 4a AGVO).
- Von der F\u00f6rderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den F\u00e4llen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für Investitionen in hochwertige Fahrradabstellanlagen, für deren Einhausung und für Maßnahmen der besseren Zugänglichkeit außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zur Verfügung.

Gefördert werden Investitionen in Zusatzkomponenten betreffend

die Überdachung oder Einhausung von Radabstellanlagen,

- die Errichtung von Fahrradboxen, Fahrradkleingaragen oder Fahrradsammelgaragen (Definition s. Leitfaden "Fahrradparken im Quartier":
 - https://www.hamburg.de/resource/blob/155580/8c374e61c1468adf7602787daff73977/leit-faden-fahrradparken-im-quartier-empfehlungen-fuer-die-planung-von-fahrradabstellanlagen-auf-privaten-flaechen-data.pdf,
- den Umbau von Räumen in Keller-, Erd- oder Obergeschossen, Gewerberäumen oder Garagen zu Fahrradabstellräumen,
- die Ausstattung von Räumen oder überdachten Flächen mit Anlehnbügeln, Doppelstockparkern oder Fahrradabteilen (Fahrradkäfigen),
- den Einbau von Rampen, um die Zugänglichkeit von Räumen in Ober- oder Untergeschossen zu verbessern, sowie von elektrischen Türöffnern,
- die Herstellung von Elektroanschlüssen in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen.

Über die Zusatzkomponenten hinaus können Investitionen in

Maßnahmen an bestehenden Fahrradabstellanlagen, wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird, z. B. ein besserer Witterungs- oder Diebstahlschutz oder bei der Zugänglichkeit der Anlage, gefördert werden.

Nicht gefördert werden:

- vertikale Aufhängungen,
- Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterungen (sog. "Felgenkiller"),
- Ständer mit sogenannter Hoch-/Tiefstellung, bei denen der Abstand zwischen den Rädern weniger als 0,45 m beträgt,
- Systeme, bei denen das Rad am Vorderrad aufgehängt oder in Schienen halb senkrecht eingestellt wird,
- Fahrräder selbst, Radzubehör, Luftpumpen oder Werkzeug,
- stromproduzierende Anlagen,
- Abbruchkosten bestehender Radabstellanlagen,
- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Zusatzkomponenten werden mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % der förderfähigen Kosten gefördert; über Zusatzkomponenten hinausgehende Investitionskosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % gefördert.

Die Förderung beträgt insgesamt maximal 300 € pro Fahrradabstellplatz und maximal 400 € pro Abstellplatz mit Elektroanschluss.

Die Zuschusshöhe ist je Antragstellenden auf 60.000 € innerhalb von 2 Jahren begrenzt.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig.

Kumulierung/Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Hierzu haben die Investierenden u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Dabei darf die Summe von Förderzusagen (Zuschüsse und Darlehen) die förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Investorin oder des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Antragstellende hat über einen Zeitraum von 10 Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Institutionen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Es handelt sich um Beihilfen i. S. d. Art 107 Abs. 1 AEUV. Die Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 36 AGVO in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Richtliniengeberin ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW).

Die Förderrichtlinie tritt am 1. November 2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, um den Zuwendungszweck zu erreichen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist dazu bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von 6 Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.

8. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank Besenbinderhof 31 20097 Hamburg Tel. 040/248 46-213 energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Für die Antragsstellung sind die folgenden Unterlagen notwendig:

- vermaßter Lageplan bzw. Grundriss,
- Fotos der Abstellsituation/der Örtlichkeit heute,
- technische Beschreibung der beantragten Maßnahme mit Angabe von Stückzahlen,
- Zeitplan der Umsetzung.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen 3 Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

Die Antragsstellenden sind für die Planung, Koordinierung und Durchführung der baulichen Maßnahmen verantwortlich.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank Besenbinderhof 31 20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 9 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Die Durchführung der Nachrüstung ist durch Vorlage von Rechnungskopien für die Anschaffungsund Errichtungskosten der Anlage nachzuweisen.

Die oder der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

1.5 Erfolgskontrolle

Bestandteil der Fördermittelgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg. Die IFB Hamburg behält sich vor, stichprobenartig die Umsetzung der von ihr geförderten Anlagen zu überprüfen oder durch von ihr beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. In diesem Fall ist durch den Fördernehmer oder die Fördernehmerin Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren.

2. Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Die zu fördernden Fahrradabstellanlagen müssen sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, sollen ansprechend gestaltet werden und müssen sich städtebaulich und gestalterisch in die Umgebung einfügen. Dies ist im Vorgartenbereich in der Regel nicht der Fall, zumal dieser weitestgehend wasserdurchlässig und gärtnerisch gestaltet sein soll. Anlagen im Außenbereich werden daher nur gefördert, wenn sie auf der Hofseite von Gebäuden errichtet werden oder mindestens 3 m vom öffentlichen Raum (Grundstücksgrenze) entfernt liegen.

Hinweis: Die Klärung der bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen obliegen den Antragstellenden. Eingehauste oder überdachte Abstellanlagen benötigen möglicherweise eine Baugenehmigung, wenn sie nicht unter die genehmigungsfreien Anlagen gemäß § 60 HBauO, Anlage 2, Punkt I 1 fallen. In Bebauungsplänen kann es Einschränkungen aufgrund eines Ausschlusses von Nebenanlagen geben. Außerdem gelten in Gebieten mit einer Städtebaulichen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 BauGB oder an denkmalgeschützten Ensembles und Gebäuden höhere Anforderungen. Für die Umwandlung von Kfz- zu Fahrradstellplätzen muss ein Änderungsantrag bezüglich der mit der Baugenehmigung geforderten Stellplätze gestellt werden. Im Zweifel sollte das Gespräch mit der zuständigen Bauaufsichtsdienststelle gesucht werden.



Oben: Fahrradabteil in einer Tiefgarage (Foto: BSW)

Qualitätsanforderungen

Förderfähige Maßnahmen müssen zusätzlich folgende Qualitätsstandards einhalten:

Witterungsschutz:

Die Fahrradabstellanlagen müssen mindestens überdacht werden. Ungeschützte Fahrradbügel o. ä. werden nicht gefördert, aber z. B. Fahrradboxen.

■ Diebstahlschutz:

Eingehauste Fahrradabstellanlagen müssen abschließbar sein. Anschließelemente müssen die Möglichkeit bieten, dass das Fahrrad am Rahmen angeschlossen werden kann. Abschließbare Einzelboxen erfüllen diesen Zweck ebenfalls.

Erreichbarkeit:

Die Fahrradabstellanlagen dürfen nicht mehr als 50 m Meter vom Gebäudeeingang bzw. von einem Treppenhauszugang entfernt liegen. Bei einer hausübergreifenden Unterbringung der Räder in größeren Sammelanlagen (Schuppen oder Garagen mit mindestens 20 Abstellplätzen) oder bei Gewerbebetrieben ist eine Entfernung bis zu 100 m zulässig. Die Fahrradplätze müssen möglichst ebenerdig, mit Aufzug, Rampe (maximal 10 % Steigung) oder zumindest mit Führungsschiene am Treppenlauf erreichbar sein. Über Treppen darf maximal eine Geschossebene überwunden werden. Zugangstüren dürfen nicht von selber zufallen, müssen in der offenen Stellung arretierbar sein oder sich mit Hilfe elektrischer Türöffner automatisch/per Tastendruck o. ä. öffnen und schließen lassen.



Oben: Fahrradbox für ein Lastenrad (Foto: BSW)

Benutzerfreundlichkeit

Die Fahrradabstellanlagen sollen auch für Kinder und ältere Menschen problemlos nutzbar sein. Aus diesem Grund werden vertikale Aufhängungen der Fahrräder an einer "Wand oder Decke nicht gefördert.

Einsehbarkeit und Übersichtlichkeit:

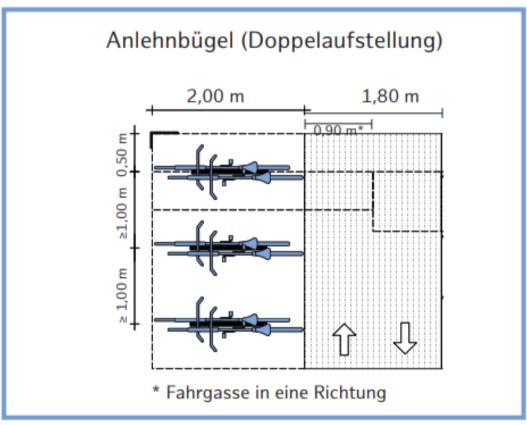
Fahrradabstellanlagen müssen gut beleuchtet und gut einsehbar sein.

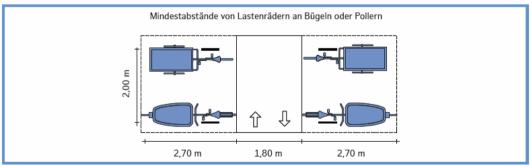
Stromversorgung:

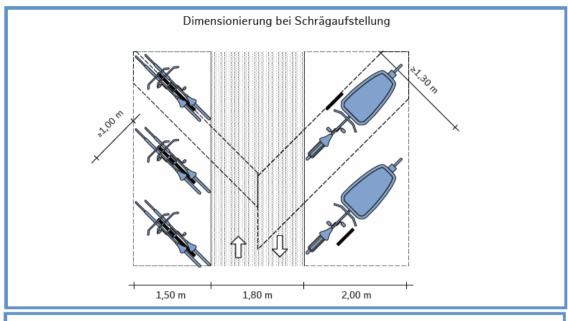
Die Fahrradabstellanlagen können mit Elektroanschlüssen zum Aufladen von Elektrofahrrädern kombiniert werden. Bei der Schaffung solcher Stellplätze wird die Förderung erhöht (s. Punkt 4, Seite 4).

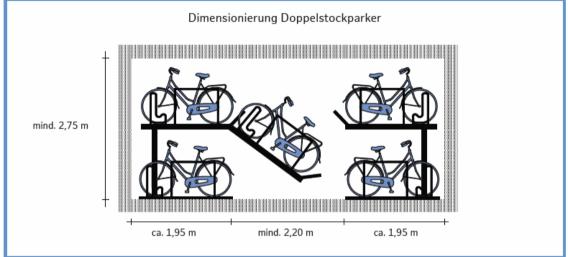
Abstellelemente zum Anlehnen und Anschließen der Räder:

Zum Anschließen der Räder in Fahrradräumen, Schuppen und unter Dächern werden nur folgende Elemente gefördert: Anlehnbügel mit der Länge von mindestens 1,00 m und einem Abstand zwischen den Bügeln von mindestens 1,00 m (siehe Abbildung) sowie Doppelstockparksysteme. Für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger werden auch andere geeignete Anschließelemente gefördert.









Für weitere Informationen zu den Eigenschaften von hochwertigen Fahrradabstellanlagen wird der Leitfaden "Fahrradparken im Quartier" (https://www.hamburg.de/resource/blob/155580/8c-374e61c1468adf7602787daff73977/leitfaden-fahrradparken-im-quartier-empfehlungen-fuer-die-planung-von-fahrradabstellanlagen-auf-privaten-flaechen-data.pdf) empfohlen. Dieser ist auch als gedruckte Broschüre bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen erhältlich. Die Abbildungen oben stammen aus dieser Broschüre.

Bei einer Sanierung bestehender Fahrradabstellanlagen müssen mindestens die oben genannten Kriterien erreicht bzw. übertroffen und somit eine deutliche Verbesserung zum Vorzustand hergestellt werden.

Nicht förderfähige Elemente

